



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 24

Nordhausen, den 02.04.2014

Nr. 6/2014

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 25: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kommunalaufsicht, zum Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Bleicherode: 1. Änderungssatzung vom 10.12.2012 zur Verbandssatzung; Hier: Bekanntmachung zur Unwirksamkeit der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2012, bekannt gemacht vom Abwasserzweckverband im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen Nr. 1/2013 vom 23.01.2013		1
Nr. 26: Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“, Bleicherode, zur 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des AWZV „Bode-Wipper“ vom 10.12.2012		1
Nr. 27: Verordnung des Landkreises Nordhausen vom 25.03.2014 über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass		2

Nr. 25

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kommunalaufsicht, zum Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Bleicherode: 1. Änderungssatzung vom 10.12.2012 zur Verbandssatzung; Hier: Bekanntmachung zur Unwirksamkeit der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2012, bekannt gemacht vom Abwasserzweckverband im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen Nr. 1/2013 vom 23.01.2013

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen gibt hiermit bekannt:

In der am 19. März 2014 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Nordhausen Nr. 5/2014 (S. 4) hat die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen erklärt, dass im Anschluss an ihre Bekanntmachung die Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“, Bleicherode, vom 13.03.2014 mit dem Inhalt abgedruckt ist, dass seine 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 10.12.2012 für unwirksam erklärt wird.

Aufgrund eines Versehens wurde anstelle des vom Vorstandsvorsitzenden des Abwasserzweckverbandes unterzeichneten Erklärungstextes dessen Entwurf abgedruckt.

Nunmehr wird im Anschluss an diese Bekanntmachung der richtige Erklärungstext des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ abgedruckt. Der gegenüber dem Entwurf abweichende Textteil ist kursiv gedruckt.

Nordhausen, den 26.03.2014

gez. Keller
Keller
(Landrätin)
- als Leiterin der unteren Rechtsaufsichtsbehörde -

Nr. 26

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“, Bleicherode, zur 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des AWZV „Bode-Wipper“ vom 10.12.2012

Der Abwasserzweckverband Bode-Wipper erklärt hiermit die 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 10.12.2012, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen Nr. 1/2013 vom 23.01.2013 für unwirksam.

Begründung:

Die 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung wurde in der Versammlung vom 10.12.2012 mit 2/3 Mehrheit der Verbandsräte beschlossen.

Die Genehmigung der Satzung erfolgte mit Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde vom 03.01.2013 mit dem Hinweis, dass die amtliche Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht erfolgt.

Die Bekanntmachung erfolgte aber entgegen dieses Hinweises durch den AWZV selbst im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen Nr. 1/2013 vom 23.01.2013.

Diese Form der Bekanntmachung ist rechtswidrig.

Weiterhin wurde gegen die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde von der Gemeinde Niedergebra Klage erhoben. Die Genehmigung ist daher nicht bestandskräftig.

Bleicherode, den 13.03.2014

gez. Rostek
Rostek

Verbandsvorsitzender

Siegel

Nr. 27

Verordnung des Landkreises Nordhausen vom 25.03.2014 über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. Nr. 16/2006, S. 541) wird verordnet:

§ 1

Im gesamten Ortsteil Niedersachswerfen der Gemeinde Harztor, dürfen Verkaufsstellen aus Anlass des

Frühlingsfest	- am Sonntag, dem 06. April 2014
Arreefest	- am Sonntag, dem 01. Juni 2014
Erntedankfest	- am Sonntag, dem 05. Oktober 2014
1. Advent mit Weihnachtsmarkt	- am Sonntag, dem 30. November 2014

jeweils von **12.00–18.00 Uhr** für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

Die Inanspruchnahme der in § 1 genannten zusätzlichen Öffnungszeiten ist durch einen Aushang in geeigneter Weise anzuzeigen.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnung.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Der Tag des Außerkrafttretens ist der 01.12.2014.

Nordhausen, 25.03.2014

Siegel

Keller
Landrätin

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich.
Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 16.04.2014 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 91 12 22, Telefax: (0 36 31) 91 1200; E-Mail: pressestelle@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos erhältlich. Ein vollständiger oder teilweiser Abdruck dieses Amtsblattes erfolgt zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen zusätzlich zur Herausgabe dieser "Amtsausgabe" des Amtsblattes im Allgemeinen Anzeiger, Ausgabe Nordhausen/ Sondershausen. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).